

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 25. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2020)

zum Thema:

**Unrechtmäßige Inobhutnahmen von Kindern?**

und **Antwort** vom 11. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mrz. 2020)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22762**  
**vom 25. Februar 2020**  
**über Unrechtmäßige Inobhutnahmen von Kindern?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die „TAZ“ berichtete von einer ehrenamtlich durchgeführten Studie zu der Thematik der Inobhutnahme von Kindern durch das Jugendamt aufgrund „zu enger Mutter-Kind-Bindungen.“ Die Studie, mit der sich nun der Bundestag auseinandersetzt, spricht von erheblichen Nachwirkungen bei den Kindern, welche zum Teil unter physischen und psychischen Problemen leiden.

1. Ist dem Senat eine Forschung zu dieser Thematik im Land Berlin bekannt?
2. Gab es eine Aufforderung zur Mitwirkung an den Senat, um mehr über diese Vorfälle in Erfahrung zu bringen?
3. Gab es bereits eine Kontaktaufnahme der „Forschungsstelle problematische Kinderschutzverläufe“ mit dem Senat?
4. Konnte das Land Berlin in der Vergangenheit solche Fälle oder Vorgänge vorweisen?

Zu 1. – 4.:

Dem Senat ist keine Forschung zur genannten Thematik im Land Berlin bekannt. Im Zusammenhang mit der in der Tageszeitung „TAZ“ zitierten ehrenamtlich durchgeführten Studie wurde kein Kontakt mit dem Senat aufgenommen oder eine Mitwirkung angefragt.

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführten Dialogprozess „Mitrede – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde ergänzend das vertiefende Forschungsmodul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe: Betroffenen eine Stimme geben“ aufgelegt. Die hierzu durchgeführte Betroffenenbeteiligung ist anonym erfolgt. Der vorläufige Abschlussbericht zum Forschungsmodul sieht keine einzelfallbezogene Auswertung oder Zuordnung zu einzelnen Bundesländern vor.

5. Welche Kontrollmechanismen finden sich innerhalb der Landesverwaltung, welche sich mit Unregelmäßigkeiten bei der Inobhutname von Kindern auseinandersetzen und diesen entgegenwirken?

Zu 5.

Im Land Berlin sind gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII die bezirklichen Jugendämter berechtigt und verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Eine Inobhutnahme kommt u.a. dann in Betracht, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Eltern der Inobhutnahme nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 3 das Kind oder den Jugendlichen unverzüglich an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen.

Gemäß § 8 a Absatz 2 SGB VIII kommt eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn „die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.“

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt in Berlin in einem zweistufigen Kinderschutzverfahren mit einheitlichen Verfahrensvorgaben.

Eltern, die Fragen zu den Verfahren der Jugendhilfe haben oder Unterstützung aufgrund einer Uneinigkeit mit dem zuständigen Jugendamt benötigen, können sich in Berlin zudem an die unabhängige Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO) wenden.

Im Rahmen der Projektstruktur des Netzwerkes Kinderschutz Berlin werden darüber hinaus problematisch verlaufene Kinderschutzfälle analysiert und ausgewertet, insbesondere, um Schlussfolgerungen für qualitative Weiterentwicklungen des Berliner Kinderschutzverfahrens ziehen zu können.

Berlin, den 11. März 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie